

Satzung

Vorbemerkung	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Kontrollausschuss.....	5
§ 10 Auflösung und Aufhebung des Vereins.....	6

Vorbemerkung

QuaBS e.V. ist seit 1974 ein „eingetragener Verein“ und seit 1976 als „besonders förderungswürdig“ anerkannt und berechtigt steuerlich abzugsfähige Spendenquittungen auszustellen. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.November 1993 beschlossen, am 21.Oktober 2000 und zuletzt am 24. November 2001 geändert. Die Satzung wurde der neuen Rechtschreibung angepasst.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Qualifizierungsvereinigung Berliner Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen e.V." (QuaBS e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck die Förderung von Familien- und Jugendhilfe sowie anderer sozialer Hilfen und von Bildung und Erziehung im weitestgehenden Sinn. Der Verein hat weiter den Zweck, materielle Mittel, Räumlichkeiten und geeignete Fachkräfte zu beschaffen, um die Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Dienste, sozialpädagogischer Einrichtungen und Initiativen zu verwirklichen.

(2) Die Fort- und Weiterbildungstätigkeit orientiert sich an dem Ziel, Angelegenheiten der Berufsbildung von sozialarbeiterischen, sozialintegrativ arbeitenden und sozialpädagogischen Fachkräften zu fördern. Der Verein ist gehalten, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für und mit dieser Personengruppe zu planen, zu realisieren

und deren Ergebnisse zu publizieren. Das schließt eine direkte Arbeit mit dem sozialarbeiterisch, sozialintegrativ und sozialpädagogisch betreuten bzw. zu betreuenden Klientel nicht aus.

(3) Es wird folgende Vorgehensweise angestrebt: Ermittlung der thematischen und einrichtungsübergreifenden Fortbildungsbedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen, insbesondere im Rahmen der Durchführung von praxisorientierten Veranstaltungen, die unmittelbar an den Orten der Praxis stattfinden sollten, die Durchführung von Arbeitstagungen, Seminarreihen und Kongressen. Aus dieser Arbeit heraus sollen zugleich neue und effektive Fortbildungsformen entwickelt werden.

(4) Es soll erreicht werden, dass die in sozialen Diensten, sozialpädagogischen Einrichtungen und Initiativen Tätigen an dem vom Verein durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen können.

(5) Der Verein kann Träger von Praxisprojekten und dafür nötigen Einrichtungen werden. Über die Übernahme der jeweiligen Trägerschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Verein kann tätig werden im Bereich von Bildungs- und Förderungsmaßnahmen zur vorberuflichen und beruflichen Qualifizierung.

(7) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, internationale Gesinnung und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu vertiefen.

(8) Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die der Zielsetzung des Vereins oder wohlfahrtspflegerischen Aufgaben entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der/die Eintrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

c) Gegen den Ausschließungsgrund des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden muss.

(5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kontrollausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung vierzehn Tage im voraus schriftlich unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein. Die Ladung gilt innerhalb von drei Tagen nach der Aufgabe zur Post zugestellt.

b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

c) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Tritt eine Beschlussunfähigkeit ein, muss der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung derselben Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Mehrheit des Kontrollausschusses dies beschließt oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen des Vereinszweckes die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vereins geleitet, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zur/m Versammlungsleiter/in gewählt wird.

b) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die/Der Protokollführer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

d) Die Mitgliederversammlung hat über die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung zu entscheiden. Zugleich sind mit der Wahl des Vorstandes die Mitglieder des Kontrollausschusses zu bestellen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

e) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

(f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Aufnahmeersuchen einer/r eintrittswilligen natürlichen oder juristischen Person, wenn zuvor der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat.

(g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(h) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der vorliegenden Satzung beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt werden.

(i) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenführer/in.

Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein und werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über seine Sitzung führt der Vorstand ein Protokoll. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die/Der Kassenführer/in führt ein Kassenbuch und ein Buch über die Mitglieder des Vereins und ihre Beitragszahlungen.

§ 9 Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Der Kontrollausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Dem Kontrollausschuss obliegt es, die Geschäftsführung und die übrigen Organe

des Vereins regelmäßig zu überprüfen und die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Den Mitgliedern des Kontrollausschusses ist jederzeit Zugang zu allen Geschäftsvorgängen zu gewährleisten.

(4) Der Kontrollausschuss hat der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können einzeln den Vorstand anweisen, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Auflösung und Aufhebung des Vereins

(1) Der Verein kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Familien- und Jugendhilfe sowie anderer sozialer Hilfen und von Bildung und Erziehung im weitestgehenden Sinn und/oder zwecks Verwendung um die internationale Gesinnung und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu vertiefen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.